

## USt-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

<b>Gericht/Az:</b>	OFD Nordrhein-Westfalen, aktualisierte Kurzinformation ESt Nr. 9/2014 vom 17.1.2019
<b>Fundstelle:</b>	juris
<b>Gesetz:</b>	§ 11 Abs. 2 EStG
<b>Problemstellung:</b>	Berücksichtigung von USt-Vorauszahlungen bei Einnahmenüberschussrechnern.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben<sup>1</sup>, die dem steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zufließen, sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen<sup>2</sup>. Durch diese Regelung sollen Zufallsergebnisse, die sich durch eine Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums um die Jahreswende ergeben, vermieden werden. Sie gilt bei der Einnahmenüberschussrechnung und bei den Überschusseinkünften.

**Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben**

Die USt-Vorauszahlungen gehören auch zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Die OFD Nordrhein-Westfalen hat sich in einer aktuellen Kurzinformation zum Ansatz von USt-Vorauszahlungen geäußert.

**USt-Vorauszahlungen**

### 1. Fälligkeit und Zahlung innerhalb kurzer Zeit

Die regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen müssen innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig und geleistet worden sein<sup>3</sup>. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG findet keine Anwendung, wenn nur die Zahlung innerhalb des Zeitraums, die Fälligkeit hingegen außerhalb dieses Zeitraums liegt.

**Fälligkeit und Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums**

#### **Beispiel**

Umsatzsteuer Dezember 2018 mit Dauerfristverlängerung

Fälligkeit	10.2.2019
Zahlung	7.1.2019

Die Fälligkeit liegt außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums, damit ist die USt-Vorauszahlung trotz der Zahlung am 7.1.2019 erst im Jahr 2019 als Betriebsausgabe abzugsfähig.

### 2. Keine Verlängerung des Zehn-Tages-Zeitraums

Der Zehn-Tages-Zeitraum verlängert sich nicht, wenn der 10.1. des Folgejahres auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Nach An-

**Keine Verlängerung des Zehn-Tages-Zeitraums**

1 Vgl. Immer aktuell 2018 S. 242.

2 H 11 EStH „Kurze Zeit“.

3 H 11 EStH „Allgemeines“.

sicht des BFH<sup>4</sup> verschiebt sich in diesen Fällen nicht die Fälligkeit i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG.

**Bisherige Verwaltungsauffassung ist nicht mehr anzuwenden**

Danach ist die Verwaltungsauffassung überholt. Nach dieser ist eine Umsatzsteuerzahlung nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abzugsfähig, wenn sich die gesetzliche Fälligkeit aufgrund von § 108 Abs. 3 AO auf den nachfolgenden Werktag verschiebt.

**Praxishinweise**

1. Damit ist in allen offenen Fällen, in denen die USt-Vorauszahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums gezahlt wird, ein Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit möglich. Dies gilt auch dann, wenn der 10.1. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.
2. Einsprüche, die bisher wegen der Revisionsverfahren Az. X R 44/16, X R 2/17, VIII R 23/17 und VIII R 10/18 ruhend gestellt worden sind, können entschieden werden.

**3. Besonderheiten beim Lastschriftinzug**

**Bei Lastschrift kommt es nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme an**

Bei Zahlungen durch Lastschrift ist der Abfluss unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt und einer Widerrufsmöglichkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit der USt-Vorauszahlung anzunehmen, soweit das Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist<sup>5</sup>.

**Praxishinweise**

1. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es dabei nicht an. Damit ist eine später eingezogenen USt-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.
2. Bei Überweisungen gilt mit Übergabe des Überweisungsbelegs bzw. mit Übermittlung (Entwertung der TAN) an die Bank die Zahlung als ausgeführt und insoweit auch als verausgabt<sup>6</sup>.
3. Bei Scheckzahlungen liegt mit Übergabe der Abfluss vor, da der Scheck offizielles Zahlungsmittel ist<sup>7</sup>.

**4. Abschlussbemerkung**

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist bei einer Einnahmenüberschussrechnung sowie bei den Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) zu beachten. Durch diese Regelung sollen Zufallsergebnisse, die sich durch eine Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeit-

<sup>4</sup> BFH, Urteile v. 27.6.2018 X R 44/16, BStBl 2018 II S. 781; X R 2/17, BFH/NV 2018 S. 1286; vgl. Immer aktuell 2018 S. 366.

<sup>5</sup> FG Köln, Urteil v. 9.11.2017 11 K 188/17, EFG 2018 S. 547; FG Düsseldorf, Urteil v. 28.4.2015 11 K 397/15 E, EFG 2015 S. 1264; vgl. Immer aktuell 2018 S. 243.

<sup>6</sup> BFH, Urteil v. 24.8.2004 IX R 28/02, BFH/NV 2005 S. 49; H 11 EStH „Überweisung“.

<sup>7</sup> H 11 EStH „Scheck“.

raums um die Jahreswende ergeben, vermieden werden. Dies ist immer dann problematisch, wenn der Zehn-Tages-Zeitraum „übersehen“ wird und eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung im Zahlungszeitpunkt berücksichtigt wird. Sollte das Finanzamt, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung den Betriebsausgabenabzug streichen, kann unter Umständen eine Korrektur des Vorjahres nicht mehr möglich sein, wenn dieses bestandskräftig ist. Die nachfolgende Checkliste soll einen Überblick über die wichtigsten regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen geben:

### Checkliste Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen/Ausgaben

- Es sind - anhand von Bank und Kasse - die Vorgänge vom 22. - 31.12. des Vorjahres bezüglich der zeitlichen Erfassung zu prüfen.
- Gleiches gilt für die Vorgänge vom 1. - 10.1. des Folgejahres.
- Dies gilt insbesondere für folgende Positionen:
  - Löhne/Gehälter;
  - Lohnsteuer;
  - Sozialversicherung;
  - USt-Vorauszahlungen;
  - Mieten/Pachten;
  - Leasingraten;
  - Versicherungsbeiträge;
  - Telefonrechnung.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)